

10.2.4 TIERGESUNDHEIT (TGS)

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
-------------------	-------------	--

TGS 01	Punkt	Die Bienenvölker sind gesund.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 59 Abs. 1 , allgemeine Pflichten der Tierhalter
	Anforderung	<p><i>Tierhalter haben ihre Tiere ordnungsgemäss zu pflegen, sowie alle Vorkehrungen zu treffen, um sie gesund zu erhalten.</i></p> <p>Gesunde Bienenvölker</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>sind vital, aktiv, und weisen eine der Jahreszeit entsprechende Volksstärke auf</i> • <i>haben gesunde Brut in allen Stadien, Maden ohne Krankheitssymptome und eine Brutanlage ohne krankheitsbedingte Lücken</i> • <i>putzen den Beutenboden</i> • <i>weisen höchstens vereinzelt Bienen mit Stummelflügel auf</i> • <i>haben einen Futtervorrat</i>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenvölker gesund sind und einen normalen Reinigungstrieb zeigen. Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf, aber geeignete Massnahmen sind eingeleitet worden
	Kontrolltipp	Den Imker nach Problemen/Krankheiten und seiner Fütterungspraxis fragen
	Bemerkung	-----

TGS 02	Punkt	Besetzte und unbesetzte Bienenstände sind so gewartet, dass von ihnen keine Seuchengefahr ausgeht.
	Gesetzliche Grundlagen	<p>TSV Art. 39 Abs. 1 TSV Art. 59 Abs. 3, allgemeine Pflichten der Tierhalter TSV Art. 61 Abs. 3, Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1, erste Massnahmen des Tierhalters und Tierarztes</p>
	Anforderung	<p><i>Jeder Imker muss alle Vorkehrungen treffen, damit von seinen Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht.</i></p> <p><i>Besetzte Bienenstände müssen gereinigt sein (waagrechte Flächen regelmässig grobreinigen und feucht aufnehmen, Reinigung der benutzten Imkerwerkzeuge nach jedem Arbeitstag bei den Bienenvölkern, Imkerbekleidung sauber).</i></p> <p><i>Unbesetzte Bienenstände müssen bienendicht verschlossen sein.</i></p> <p><i>Empfohlene Methode des ZBF für die Routinereinigung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auskratzen 2. abflammen <p><i>Leere Beuten müssen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • sauber, • für Bienen nicht zugänglich (Verschluss Flugloch) • und frei von abgestorbenen Völkern sein. <p><i>Wabenteile, Futterreste und leere Honiggebinde dürfen für Bienen und Schädlinge nicht offen zugänglich sein. In gelagerten Waben darf keine abgestorbene Brut vorhanden sein und Futterwaben von kranken oder abgestorbenen Völkern müssen vernichtet werden.</i></p> <p><i>Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden und bis zur Abklärung sind Massnahmen zu ergreifen, die eine Seuchenverschleppung verhindern (Tierverkehr).</i></p>
	Weitere Grundlagen	-----
	Erfüllt wenn	Die Bienenstände sauber (besenrein gereinigt) sind, ordnungsgemäss gewartet werden und der Imker Vorkehrungen trifft, um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern.
	Kontrolltipp	<p>Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie häufig werden Bienenstand, Imkerwerkzeuge, Kleider...gereinigt? • Was geschieht mit leeren Beuten vor einem erneuten Gebrauch?
	Bemerkung	-----

TGS 03	Punkt	Die Varroamilbe wird wirksam bekämpft und der Befall überwacht.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 5 , zu überwachende Seuchen TSV Art. 291 VPrP Art. 4 Abs. 3, Bst. f , Verpflichtung der Betriebe
	Anforderung	<i>Kenntnis, Varroatose ist eine zu überwachende Tierseuche.</i> <i>Regelmässige Kontrolle Varroamilbenbefall.</i> <i>Bekämpfung mit geeigneten Massnahmen</i>
	Weitere Grundlagen	Varroatose Informationen (Merkblatt) Konzept zur alternativen Varroabekämpfung Varroafenster April-November
	Erfüllt wenn	Die Varroamilbe wird nach einem wirksamen Konzept bekämpft und der Varroamilbenbefall überwacht.
	Kontrolltipp	<i>Fragen</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Art und Weise der Varroabehandlung?</i> • <i>Befallslage Varroamilbe (Überwachungsprotokolle)?</i> • <i>Messen des Milbentotenfalls?</i> • <i>Fragen nach Hauptsymptomen Varroatose vor allem im Sommer und Herbst unregelmässige, lückenhafte Brut</i> • <i>Varroamilben in Brut und auf Bienen</i> • <i>verkrüppelte unterentwickelte Jungbienen und Drohnen, insbesondere verkürzter Hinterleib und Missbildungen an Flügeln</i> • <i>schleppende Volksentwicklung</i> • <i>Kahlflug</i> • <i>Absterben</i> <p>Die Hilfsmittel für die Varroabekämpfung und -überwachung (Dispenser, Verdampfer, Zerstäuber, Gitter, Unterlagen, ...) zeigen lassen</p>
	Bemerkung	-----

TGS 04	Punkt	Die Bienenvölker werden regelmässig auf klinische Anzeichen von Faul- und Sauerbrut kontrolliert und bei Verdacht werden die nötigen Massnahmen getroffen.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 4 , zu bekämpfende Seuchen TSV Art. 61 , Meldepflicht TSV Art. 62 Abs. 1 , Erste Massnahmen des Tierhalters und des Tierarztes TSV Art. 269-272 , Faulbrut TSV Art. 273 , Sauerbrut
	Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • <i>zu bekämpfende Tierseuchen → Meldepflicht an Bieneninspektor</i> • <i>bis zur Abklärung des Seuchenverdachte Ausbreitung verhindern</i> • <i>Hauptsymptome Faul-/Sauerbrut bekannt</i>
	Weitere Grundlagen	Faulbrut Informationen (Merkblatt) TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut Sauerbrut Informationen (Merkblatt) TW über die Massnahmen im Seuchenfall von Sauerbrut Merkblatt zur Erkennung von Bienenbrutkrankheiten
	Erfüllt wenn	Dem Imker/der Imkerin sind die Symptome von Faul- und Sauerbrut sowie das Vorgehen im Verdachtsfall (Meldepflicht, Ausbreitung verhindern) bekannt und weiss wie diese umzusetzen sind.

	Kontrolltipp	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Faul- und/oder Sauerbrut (Vorkommen, Massnahmen <i>typisches Brutbild mit erkrankten und abgestorbenen Larven</i>)? • Wabenlager ausserhalb des kontrollierten Bienenstandes?
	Bemerkung	----

TGS 05	Punkt	Weitere Aspekte Tiergesundheit
		<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung und Desinfektion • Entsorgung • Abschwefeln

TGS 00	Ziel	Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, werden getroffen.
	Erfüllt wenn	Es werden die nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Bienen gesund zu erhalten.
	Geringfügiger Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind geringfügig beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bienenvölker weisen geringe Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und der Reinigungstrieb ist beeinträchtigt. Das Problem/die Krankheit wurde erkannt, Massnahmen eingeleitet, sind aber ungenügend. • Die Varroamilbe nach einem wirksamen Konzept bekämpft wird, der Befall aber nicht überwacht wird.
	Wesentlicher Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind wesentlich beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bienenvölker weisen Krankheitssymptome nicht meldepflichtiger Krankheiten auf und das Problem/die Krankheit wurde bisher nicht erkannt. • Die Varroamilbe ohne Konzept bekämpft und der Befall nicht überwacht wird.
	Schwerwiegender Mangel	<p>Die nötigen Vorkehrungen, um die Bienen gesund zu erhalten, sind schwerwiegend beeinträchtigt, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Völker zeigen Symptome meldepflichtiger Krankheiten. Es treten vermehrt tote Bienen oder gar Völkersterben im Bienenstand auf. • Leere Beuten mit abgestorbenen Völkern, Waben mit Futter und/oder Brut sind für Bienen zugänglich. • Die Varroamilbe wird weder bekämpft noch der Befall überwacht.

10.2.5 TIERVERKEHR (TVK)

TVK 00	Ziel	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
---------------	-------------	--

TVK 01	Punkt	Der Imker hat seine Bienenstände korrekt gemeldet und jeder Bienenstand ist von aussen gut sichtbar ordnungsgemäss gekennzeichnet.	
	Gesetzliche Grundlagen	<p>TSV Art. 18a Abs. 2, 3 und 4, Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden, Hausgeflügel, Fischen oder Bienen TSV Art. 19a Abs. 1, Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens</p>	
	Anforderung	<p><i>Ein Bienenstand ist die Summe aller Bienenvölker mit gleichem Standort.</i></p> <p>Registrierung und jährliche Erhebung Der Imker muss dem jeweiligen Standortkanton innert 10 Tagen melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme sowie die Aufgabe seiner Imkertätigkeit • Wechsel des Besitzers/der Besitzerin <p><i>Dabei müssen sie ihre Personalien, sowie Anzahl und Standort/Koordinaten der besetzten und unbesetzten Bienenstände angeben. Bei Wanderimkern werden die Winterstandorte registriert. Jedem Imker/jeder Imkerin wird von der kantonalen Stelle eine Identifikationsnummer (=Betriebsnummer) sowie jedem Bienenstand eine Standnummer zugeteilt.</i></p> <p><i>Zusätzlich müssen alle Personen, die Bienenstände/Bienenvölker und/oder unbesetzte Bienenstände haben, jährlich das zugestellte Formular „Erhebung Bienenstände“ korrekt ausgefüllt dem Kanton zurücksenden.</i></p> <p>Kennzeichnung Bienenstände</p> <ul style="list-style-type: none"> • von aussen gut sichtbar mit der Standnummer 	
	Weitere Grundlagen	<p>Merkblatt Registrierung Bienenhaltung Merkblatt Erfassung Standortdaten Bienen Erhebung Bienenstände 2012</p>	
		Registrierung Imker/ Bienenstände	Kennzeichnung Bienenstände
	Erfüllt wenn	Der Imker und seine Bienenstände sind beim Standortkanton korrekt registriert.	Der Bienenstand ist von aussen gut sichtbar mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet.
	Kontrolltipp	Fragen, ob man alle Bienenstände gesehen hat und ob der Tierhalter an anderen Orten noch Bienenvölker hält.	
	Bemerkung	-----	

TVK 02	Punkt	Die Bestandeskontrolle wird vorschriftsmässig geführt.
	Gesetzliche Grundlagen	TSV Art. 20 , Bestandeskontrolle für ... Bienenvölker
	Anforderung	<p>Anforderungen an Führung der Bestandeskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • laufende Aktualisierung sämtlicher Zu- und Abgänge, der Standorte und der Verstelldaten der Völker (schriftlich) • Verwendung Formularvorlage Bund oder eigenes elektronisches System sofern mindestens die in der Formularvorlage aufgeführten Daten enthalten sind • Aufbewahrung mind. 3 Jahre <p>Empfehlung für die Bestandeskontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um Seuchengeschehen nachvollziehen zu können, empfiehlt es sich auch Völkerteilungen, Jungvolkbildungen, Bildung von Kunstschwärmen etc. in die Bestandeskontrolle mit aufzunehmen.
	Weitere Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Formular Bestandeskontrolle Bienen • Anleitung Führen Bestandeskontrolle
	Erfüllt wenn	Die Bestandeskontrolle enthält alle notwendigen Angaben und wird mindestens 3 Jahre aufbewahrt.
	Kontrolltipp	-----
	Bemerkung	Vollzugsorgane können jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen nehmen

TVK 03	Punkt	Weitere Aspekte Tierverkehr
		<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf illegalen Import • Verdacht auf unsachgemässen Import (keine Kontrolle am 1. Standort)

TVK 00	Ziel	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Erfüllt wenn	Die Bienenhaltung ist ordnungsgemäss registriert und der Bienenverkehr nachvollziehbar.
	Geringfügiger Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist geringfügig beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Unbesetzte Bienenstände sind nicht gemeldet oder die Standnummer ist von aussen nur schlecht zu erkennen.
	Wesentlicher Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist wesentlich beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Die erfassten Daten sind fehlerhaft/unvollständig und/oder Änderungen werden nicht/nicht fristgerecht gemeldet. • Die Standnummer ist von aussen nicht zu erkennen.
	Schwerwiegender Mangel	Die Nachvollziehbarkeit des Bienenverkehrs ist schwerwiegend beeinträchtigt, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Der Imker ist bei keinem Kanton gemeldet oder besetzte Bienenstände sind nicht registriert. • Der Imker hat seine Bienenstände nicht mit der kantonalen Standnummer gekennzeichnet. • Es wird keine Bestandeskontrolle geführt.